

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 49/11 B

L 5 KR 2632/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 KR 3495/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger begehrt von dieser die Erstattung der Kosten, die ihm seit 1999 für die Inanspruchnahme psychotherapeutischer Leistungen entstanden sind. Das SG hat die Klage abgewiesen. Das LSG hat die dagegen eingelegte Berufung wegen Verfristung als unzulässig verworfen (*Urteil vom 11.5.2011*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die vom Kläger durch Telefax vom 24.6.2011 persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger kann die Beschwerde, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen wurde, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen (§ 73 Abs 4 SGG). Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist deshalb gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Dem Kläger ist auch kein Notanwalt zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde beizuordnen noch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- 5 Der Kläger hat - nach gerichtlichem Hinweisschreiben - klargestellt, dass er mit der im Telefax vom 24.6.2011 auch beantragten Beordnung eines Rechtsanwalts mit "psychotherapeutischen Fachkenntnissen" keine Prozesskostenhilfe, sondern die Beordnung eines Notanwalts nach § 78b ZPO iVm § 202 SGG beantragt hat. Nach diesen Vorschriften hat das Prozessgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einem Beteiligten auf seinen Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte beizuordnen, wenn er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Das erste Tatbestandsmerkmal des "Nicht-Findens" eines vertretungsbereiten Rechtsanwalts ist nur gegeben, wenn der Beteiligte ihm zumutbare Anstrengungen zur Beauftragung eines Rechtsanwalts ergriffen hat, die aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen erfolglos geblieben sind. Für ein beabsichtigtes Rechtsmittelverfahren vor einem obersten Bundesgericht ist dabei erforderlich, dass sich der Beteiligte an mehr als vier Rechtsanwälte gewandt hat. Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen muss der um Beordnung eines Rechtsanwalts Nachsuchende



substantiiert darlegen (*vgl zum Ganzen BSG Beschluss vom 16.10.2007 - B 6 KA 3/07 S - juris RdNr 2 mwN*).

- 6 Diesen Darlegungsanforderungen wird der Vortrag des Klägers nicht gerecht. Er erstrebt zwar die Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung eines Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG, für das er sich gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen muss. Der Kläger hat aber nicht in hinreichender Weise aufgezeigt, dass er trotz zumutbarer Anstrengungen einen zu seiner Vertretung in diesem Verfahren bereiten Rechtsanwalt nicht finden konnte. Der Kläger hat, nachdem ihn der Berichterstatter auf diese Anforderungen hingewiesen und zu ergänzendem Vortrag Gelegenheit gegeben hatte, lediglich ausgeführt, es gebe kaum Rechtsanwälte mit Arbeitsgebiet Sozialrecht und selbst das SG Freiburg habe von über 800 im Geschäftsbereich des LG zugelassenen Rechtsanwälten ganze zwei benennen können, die sich schon einmal in einem Verfahren vor dem SG hätten blicken lassen. Mit diesen Ausführungen legt der Kläger nicht dar, dass er während des Laufs der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde konkrete Schritte unternommen hat, um einem Rechtsanwalt das Mandat zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde zu erteilen, wie viele Versuche er insoweit unternommen hat und warum diese erfolglos geblieben sind.
- 7 Da die Voraussetzungen der Beiordnung eines Notanwalts aus den dargelegten Gründen nicht erfüllt sind, kommt nicht in Betracht, dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde zu gewähren. Eine Wiedereinsetzung setzt nämlich die Nichteinhaltung der Frist ohne Verschulden voraus (§ 67 Abs 1 SGG). Auf fehlendes Verschulden kann sich aber nur berufen, wer zur Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt beachtet, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden geboten ist (*vgl zu diesem Maßstab nur BSG SozR 4-1500 § 67 Nr 7 RdNr 14*), um eine Fristversäumnis zu vermeiden. Dafür, dass der Kläger diese Sorgfalt hat walten lassen, ist nichts ersichtlich.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

